

## Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen

vom 15. August 2011<sup>1</sup>

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 und §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 3, 11 und 19 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 20. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 15. August 2011 seine Zustimmung erklärt

Das Kultusminsterium hat mit Schreiben vom 21. September 2011, Az.: 21-7832/131 sein Einvernehmen erklärt.

#### **INHALT**

## 1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsstruktur, Zuständigkeiten
- § 3 Erweiterungsprüfung; Europalehramt an Werkreal-, Hauptschulen sowie Realschulen
- § 4 Akademische Vorprüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Belastende Prüfungsentscheidungen
- § 7 Auslandsstudien und Auslandspraktika

#### 2. Prüfungsleistungen

- § 8 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 9 Mündliche Modulprüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
- § 11 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
- § 12 Schulpraktische Studien

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 27. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 41/2011 S. 103) Zweite Änderung vom 10. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH-Ludwigsburg Nr. 22/2013 S. 31-32)

Dritte Änderung vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 41/2013 S. 71)

<sup>2</sup> Vorbehaltlich der Zustimmung der Landeskirchen

#### 3. Prüfungsverfahren

- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 15 Rücktritt, Unterbrechung
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Diploma Supplement und Leistungsübersicht

#### 4. Schlussbestimmungen

- § 21 Schutzbestimmungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

#### 1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Akademische Prüfungsordnung gilt für den Studiengang "Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen" der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

#### § 2 Prüfungsstruktur, Zuständigkeiten

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den Studienbereichen i.d.R. in drei Modulstufen abgelegt. Die Einzelheiten zu den Studienbereichen und den Modulstufen sind in der Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen geregelt. Die Übersicht zur Prüfungsstruktur ergibt sich aus der Anlage 2. Folgende Prüfungen müssen abgelegt werden.

In den einzelnen Studienbereichen sind folgende studienbegleitende Modulprüfungen abzulegen:

- Studienbereich "Bildungswissenschaften": 5 Modulprüfungen,
- 2. Studienbereich "Hauptfach": 3 Modulprüfungen,
- 3. Studienbereich "Nebenfach I": 3 Modulprüfungen,
- 4. Studienbereich "Nebenfach II": 3 Modulprüfungen,
- 5. Studienbereich "Schulpraktische Studien": 1 Modulprüfung ("Integriertes Semesterpraktikum").

Außerdem ist in den Modulen "Grundlagen des Sprechens", "Orientierungs- und Einführungspraktikum" sowie "Professionalisierungspraktikum" die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. Die Ergebnisse der mit Noten bewerteten studienbegleitenden Modulprüfungen fließen nach § 20 Abs. 1 WHRPO I in die erste Staatsprüfung mit ein. Die Einzelheiten sind in der Übersicht zur Prüfungsstruktur (Anlage 2) dargestellt.

- (2) Die Anforderungen der einzelnen Fächer und Module ergeben sich aus der Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen.
- (3) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die schulpraktischen Studien und das Interdisziplinäre Projekt werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden in der WHRPO I vom 20.05.2011, § 1 Abs. 3, als Leistungspunkte bezeichnet. Einzelheiten zu den ECTS-Punkten sind in der der

- Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen geregelt.
- (4) Zuständig für das Verfahren im Zusammenhang mit den akademischen Vorprüfungen und den studienbegleitenden Modulprüfungen ist das akademische Prüfungsamt (APA). Die elektroni-sche Speicherung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch das APA. Die Hochschule überträgt die Durchführung der akademischen Prüfungen den Instituten. Dafür notwendige Unterlagen werden den Instituten und Abteilungen durch das APA bereitgestellt.
- (5) Die Leiterin bzw. der Leiter des APA ist für die Koordination des Prüfungsverfahrens verantwortlich. Anfragen, Widersprüche und Anträge sind an die Leitung des APA zu richten. Über Widersprüche entscheidet die für Studium und Lehre zuständige Prorektorin bzw. der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.

#### § 3 Erweiterungsprüfung; Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen

- (1) Unter den in § 26 WHRPO I vom 20.05.2011 festgelegten Voraussetzungen k\u00f6nnen Erweiterungspr\u00fcfungen in den in § 6 WHRPO I genannten F\u00e4chern sowie im Rahmen eines Erweiterungsstudiengangs abgelegt werden. Die Anforderungen f\u00fcr den besonderen Studiengang ergeben sich aus der Studienordnung der PH Ludwigsburg f\u00fcr das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen.
- (2) Erweiterungsprüfungen nach § 26 WHRPO I können in einem nach § 6 WHRPO I genannten Fächer als Hauptoder Nebenfach abgelegt werden.
- (3) In einem Fach, das als Erweiterungsfach studiert wird, werden über die Module 1, 2 und 3 studienbegleitende Modulprüfungen abgelegt. Die studienbegleitende Modulprüfung in Modul 1 wird nicht benotet. Sie wird mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Die studienbegleitenden Modulprüfungen in den Modulen 2 und 3 werden benotet. Dies gilt auch für die besonderen Erweiterungsfächer nach § 9 i.V. mit Anlage 3 der Studienordnung der PH Ludwigsburg für Studienordnung der PH Ludwigsburg für Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen. Für die Noten der Modulprüfungen gilt § 13 der Akademischen Prüfungsordnung der PH Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen entsprechend.
- (4) Das Erweiterungsfach wird nach § 26 WHRPO I i.V. mit § 17 WHRPO I mit einer mündlichen Staatsprüfung abgeschlossen. Für die Berechnung der Endnote gilt § 20 Abs. 1 WHRPO I entsprechend. Im Erweiterungsfach wird die Endnote aus der Durchschnittsnote der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet.
- (5) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Akademischen Prüfungsordnung anzuwenden.
- (6) Auf den Profilstudiengang für das Europalehramt an Werkreal-, Hauptschulen sowie Realschulen sind die Regelungen dieser Prüfungsordnung anzuwenden.

#### § 4 Akademische Vorprüfung

(1) Die Akademische Vorprüfung bildet den Abschluss der ersten Modulstufe. Die Akademische Vorprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden

- hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Akademische Vorprüfung wird in den Studienbereichen "Bildungswissenschaften", "Hauptfach", "Nebenfach I" und "Nebenfach II abgelegt.
  - Sie besteht in den einzelnen Studienbereichen nach den Vorgaben der Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen aus den folgenden studienbegleitenden Modulprüfungen:
  - im Modul 1 im Studienbereich "Bildungswissenschaften", eine Vorprüfung in Modul 1a (Erziehungswissenschaft) und eine Vorprüfung in Modul 1b (Psychologie),
  - 2. im Modul 1 des Hauptfachs,
  - 3. im Modul 1 des Nebenfachs I,
  - 4. im Modul 1 des Nebenfachs II.
- (3) Wer alle in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten studienbegleitenden Modulprüfungen in den Studienbereichen bestanden hat, hat die Akademische Vorprüfung bestanden. Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Abs. 2 die Akademische Vorprüfung bilden, können gemäß § 18 jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Wenn die Vorprüfung in einem Haupt- oder Nebenfach endgültig nicht bestanden wurde, kann dieses Hauptoder Nebenfach einmal vor dem vierten Semester abgewählt und durch ein anderes Haupt- oder Nebenfach ersetzt werden.
- (5) Die Ergebnisse der akademischen Vorprüfung sind den Studierenden und dem APA von den durchführenden Instituten bzw. Abteilungen vor Ablauf des Semesters bis zu einer vom APA festgesetzten Frist zu melden.
- (6) Für die Zulassung zur akademischen Vorprüfung müssen keine erfolgreich erbrachten Studienleistungen nachgewiesen werden. Ansonsten gelten die Regelungen für die studienbegleitenden Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung für die akademische Vorprüfung entsprechend.
- (7) Das APA stellt den Studierenden folgende Nachweise aus:
  - Im Falle des Bestehens aller Vorprüfungen ein Zeugnis über die Akademische Vorprüfung,
  - im Falle des Nichtbestehens zum Ende des 2. Semesters eine Mitteilung mit Angabe der fehlenden Modulprüfungsleistungen,
  - im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung im Wiederholungsfall den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Akademischen Vorprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruch bzw.
  - im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Fachsemesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

#### § 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Gemäß § 15, Abs. 4 HRG dürfen Prü-

- fungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 1 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg als Lehrbeauftragte lehren, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan über die Prüfungsbefugnis.
- (3) Mündliche akademische Prüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche akademische Prüfungen, die von der Prüferin/vom Prüfer unter 4,0 bewertet wurden, sind von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sonstige schriftliche akademische Prüfungen können in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen bzw. bewertet werden. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung einer Prüfungsleistung sollen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüferinnen bzw. den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt keine Einigung zustande, so wird vom APA das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 5 gebildet.
- (4) Das APA bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die akademischen Prüfungen. Bei studienbegleitenden Modulprüfungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen (Modulen) gelten in der Regel die Lehrenden die das Veranstaltungsangebot zu einem Modul anbieten und verantworten, als bestellte Prüferinnen und Prüfer, ohne dass darüber ein gesonderter Bescheid ergeht. Das für die Prüfung zuständige Institut bzw. die zuständige Abteilung sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die studienbegleitenden Modulprüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen bzw. Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer bzw. Prüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 6 Belastende Prüfungsentscheidungen

- Die Bescheide, die die Schulpraktischen Studien betreffen, werden vom Amt für schulpraktische Studien erstellt, alle sonstigen Bescheide werden vom APA erstellt.
- (2) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie andere belastende Prüfungsentscheidungen sowie belastende Entscheidungen betreffend die Schulpraktischen Studien sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu ver

#### § 7 Auslandsstudien und Auslandspraktika

- (1) Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters oder eines sonstigen über das akademische Auslandsamt organisierten Auslandsse-

- mesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder mit Zustimmung des akademischen Auslandsamts an einer anderen ausländischen Hochschule erbracht wurden, können in Höhe von bis zu 30 ECTS-Punkten je Auslandsemester wie folgt anerkannt werden:
- Die bzw. der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das von Studienberaterinnen bzw. Studienberater der einzelnen Studienfächer unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
- Nach dem Auslandssemester legt die oder der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen von den Studienberaterinnen bzw. den Studienberatern der Fächer anerkannt werden. Diese leiten die Anrechnungsunterlagen an das APA weiter.
- Die bzw. der Studierende erarbeitet gemeinsam mit den Studienberaterinnen bzw. den Studienberatern der Fächer einen Plan für den weiteren Verlauf des Studiums unter Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen.

#### 2. Prüfungsleistungen

#### § 8 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind für alle Module des Studiengangs zu absolvieren bzw. die erfolgreiche Teilnahme muss nachgewiesen werden. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls in der Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen als Qualifikationsziele genannten Kompetenzen. Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden.
- (2) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studienbzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (3) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen.
  - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
  - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
  - oder durch mehrere Teilprüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung.

Sind für ein Modul gemäß Anlage 2 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform bzw. die möglichen Prüfungsformen, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, rechtzeitig durch das Institut bzw. die Abteilung bekannt gegeben.

(4) Das Sprachniveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens im Fach Englisch und im Fach Französisch wird jeweils innerhalb einer mündlichen und einer schriftlichen Modulteilprüfung nachgewiesen. Der Nachweis des Sprachniveaus C1 ist dann erbracht, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil auf dem Niveau C1 gemäß den dort beschriebenen Anforderungen mindestens mit "bestanden" bewertet wurde, d. h. die erreichte Punktzahl der Modulteilleistungen mindestens den Anforderungen der Note "ausreichend" entspricht.

- (5) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind. Die Anfertigung einer Gruppenprüfung ist in einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer vor der Prüfung gesetzten Frist mitzuteilen und erfordert die Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers.
- (6) Die Anlage 2 regelt, welche studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen gemäß § 17 benotet werden, welche "bestanden" / "nicht bestanden" bewertet werden und für welche Module der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen ist.
- (7) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden vom durchführenden Institut bzw. der durchführenden Abteilung in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit durch das durchführende Institut bzw. die durchführende Abteilung bekannt gegeben, darunter fallen ggf. auch die Bekanntgabe der zulässigen Hilfsmittel und der Bewertungsmaßstäbe. Studienbegleitende Modulprüfungen, die an einem bestimmten Termin stattfinden, finden entweder während der regulären Zeiten der gewählten Lehrveranstaltungen oder in der vorlesungsfreien Zeit nach Abstimmung mit dem akademischen Prüfungsamt statt.
- (8) Die Bewertung bzw. die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der studienbegleitenden Modulprüfungen wird den Studierenden von den Prüferinnen bzw. Prüfern in geeigneter Form unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten von der Prüferin bzw. dem Prüfer die Möglichkeit zur Einsicht in die bewerteten Prüfungsunterlagen. Anschließend wird das Ergebnis dem APA zur weiteren Verarbeitung weitergeleitet.
- (9) Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 9, 10 und 11 sowie der Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen
- (10) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig. Bei unzulässigem, parallelem Ablegen derselben studienbegleitenden Modulprüfung zählt die früheste datierte Prüfungsanmeldung.

#### § 9 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzuneh-

- men. Mündliche Modulprüfungsleistungen, die innerhalb einer Lehrveranstaltung erfolgen, z.B. Referate, können auch von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 13. Das Ergebnis sowie die tragenden Gründe der Bewertung bzw. Benotung sind der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht.
- (5) Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

#### § 10 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
  - 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
  - Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 13. § 9 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Bearbeitungsfrist wird von der Prüferin bzw. dem Prüferin bekannt gemacht. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom APA festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind den Studierenden und dem APA durch die Prüferin bzw. den Prüfer zeitnah mitzuteilen.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen worden sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

#### § 11 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß der Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 9, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 10 verfahren.

#### § 12 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien bestehen aus dem Orientierungs- und Einführungspraktikum, dem integrierten Semesterpraktikum und dem Professionalisierungspraktikum. Einzelheiten zu Durchführung und Inhalt regelt die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen.
- (2) Voraussetzungen für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikums sind die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums, die Auseinandersetzung mit den in der Studienordnung festgelegten Inhalten und die Anbahnung der darin beschriebenen Kompetenzen, insbesondere der Kompetenzen,
  - Unterricht zu planen, zu begründen, durchzuführen und zu reflektieren,
  - Lernprozesse zu beobachten, zu beschreiben, zu analysieren und zu begleiten
  - Handlungs- und Aufgabenfelder von Schule und Unterricht wahrzunehmen und
  - sich mit der eigenen Lehrerrolle auseinanderzusetzen.
- (3) Nach vier Unterrichtswochen stellen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft gemeinsam fest, ob ernsthafte Zweifel an dem Bestehen des integrierten Semesterpraktikums bestehen. Gegenstand des Beratungsgesprächs sind die folgenden Punkte:
  - bisheriger Verlauf des ISP,
  - ggf. Gründe für ernsthafte Zweifel am Bestehen des ISP,
  - Darlegung der Gelingensbedingungen für den weiteren Verlauf des ISP.

- Aus schwerwiegenden Gründen kann die weitere Teilnahme am ISP versagt werden.
- Das Gespräch ist auf einem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formblatt zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen.
- (4) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Lehrkräfte der Hochschule gemeinsam mit der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung "Integriertes Semesterpraktikum bestanden" oder "Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden" mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob das Praktikum ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind.
- (5) Voraussetzung für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme am integrierten Semesterpraktikum sind die nachfolgend angeführten Kriterien, die an die in der Studienordnung beschriebenen Kompetenzen anknüpfen.
  - Die Studierenden haben sich mit der Aufgabe, Rolle und Persönlichkeit eines Lehrenden kritisch auseinandergesetzt, diese angemessen wahrgenommen und dabei ihre personalen und sozialen Kompetenzen weiterentwickelt.
  - Dabei sind sie aufgaben- und lernprozessgerechte Beziehungen zu Schülern, Eltern und Kollegen eingegangen und haben diese reflektiert und entwickelt.
  - Sie haben auf der Basis fachlich und didaktisch begründeter Planungen und unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen Unterricht erfolgreich realisiert, reflektiert und kommuniziert.
  - Sie haben individuelle Lernprozesse erfolgreich beobachtet, beschrieben und dokumentiert, analysiert und begleitet.
- (6) Voraussetzung für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme am Professionalisierungspraktikum sind die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums und die Realisierung der in der Studienordnung beschriebenen Aufgaben auf der Basis der in den vorhergehenden Praktika grundgelegten Kompetenzen. Folgende Aufgaben sind in Abstimmung mit einem beratenden Dozenten zu realisieren:
  - Planung, Realisierung und Reflexion eines umfassenden und längerfristigen Unterrichtsprojekts oder
  - Durchführung einer praxisbezogenen Forschung
- (7) Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.
- (8) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme können das Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie das Professionalisierungspraktikum jeweils einmal wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung des Orientierungsund Einführungspraktikums bzw. des Professionalisierungspraktikums nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, erlässt das Amt für schulpraktische Studien einen entsprechenden Bescheid. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen gemäß § 15 WHRPO I vom 20.05.2011 in diesem Studiengang ausgeschlossen ist.

### 3. Prüfungsverfahren

#### § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- (2) Die Leistungen in den studienbegleitenden Modulprüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:
  - sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
  - gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
  - befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
  - ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar M\u00e4ngel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
  - mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:
  - ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.
- (3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
  - sehr gut bis gut,
  - gut bis befriedigend,
  - · befriedigend bis ausreichend,
  - · ausreichend bis mangelhaft,
  - mangelhaft bis ungenügend.

(4)

- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note "sehr gut" (1,0),
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note "sehr gut bis gut" (1,5),
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note "gut" (2,0),
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note "gut bis befriedigend"
   (2.5).
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note "befriedigend" (3,0),
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note "befriedigend bis ausreichend" (3,5),
- 3,75 bis 4,00 ergibt die Note "ausreichend" (4,0),
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note "ausreichend bis mangelhaft" (4,5),
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note "mangelhaft" (5,0),
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note "mangelhaft bis ungenügend" (5,5),
- 5,75 bis 6,00 ergibt die Note "ungenügend" (6,0).
- (5) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern nach Abs. 2 erteilten Note.
- (6) Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren gleichwertigen Prüfungsteilen bestehen, die in einer Portfolioprüfung zusammengeführt werden. Eine Modulprüfung soll nicht aus mehr als zwei Teilprüfungen bestehen. Die Einzelleistungen werden mit einem Punktesystem bewertet, daraus wird eine Note für die Modulprüfung erteilt. Es ist nicht zulässig, für derartige Einzelleistungen jeweils eigene Noten zu vergeben, so dass das Nicht-

- bestehen bei einer Einzelleistung zu einem Nichtbestehen der gesamten Modulprüfung führen könnte.
- (7) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.
- (8) Für die Berechnung der Endnoten der Prüfungsfächer nach § 20 Abs. 1 WHRPO I werden Endnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen, die nach § 2 Abs. 1 und Anlage 2 für die erste Staatsprüfung gewertet werden, gebildet. Wenn in einem Prüfungsfach mehrere studienbegleitende Modulprüfungen für die erste Staatsprüfung gewertet werden, fließen nach § 20 Abs. 1 WHRPO I die jeweiligen Modulnoten dabei anteilig nach ihrer Leistungspunktegewichtung in die Endnote der studienbegleitenden Modulprüfung ein:

#### Die Gesamtnote

- der studienbegleitenden Modulprüfungen im Fach Erziehungswissenschaft ergibt sich zu 9/18 aus dem Ergebnis des Moduls 2a Bildungswissenschaft und zu 9/18 aus dem Ergebnis des Moduls 3 Bildungswissenschaft;
- der studienbegleitenden Modulprüfung im Hauptfach ergibt sich zu 26/51 aus dem Ergebnis des Moduls 2 und zu 25/51 aus dem Ergebnis des Moduls 3:
- der studienbegleitenden Modulprüfung im Nebenfach I ergibt sich zu 12/25 aus dem Ergebnis des Moduls 2 und zu 13/25 aus dem Ergebnis des Moduls 3:
- der studienbegleitenden Modulprüfung im Nebenfach II ergibt sich zu 12/25 aus dem Ergebnis des Moduls 2 und zu 13/25 aus dem Ergebnis des Moduls 3;
- der studienbegleitenden Modulprüfung in Psychologie, ergibt sich aus dem Ergebnis der studienbegleitenden Modulprüfung aus Modul 3b.

#### § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
  - ordnungsgemäß im Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen eingeschrieben ist;
  - ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen nicht verloren hat;
  - die Erste Staatsprüfung im Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen nicht "endgültig nicht bestanden" hat;
  - bei Prüfungen der Modulstufen 2 und 3 die Vorprüfung in dem entsprechenden Studienbereich bestanden hat;
  - die in der Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen genannten oder vom jeweiligen Institut oder der jeweiligen Abteilung benannten, für die jeweilige Modulprüfung erfolgreich erbrachten Studienleistungen nachweist.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und ggf. Vorlage der geforderten Studienleistungen der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen.

(3) Über die Zulassung entscheiden die Institute bzw. die Abteilungen. Bei Zweifelsfällen entscheidet das APA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

#### § 15 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem APA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom APA benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

#### § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend " (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorlie-

- genden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch werden auch Prüfungsleistungen gewertet, die in wesentlichen Teilen nicht eigenständig erbracht wurden.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für Teilprüfungsleistungen eines Moduls. Liegt ein Täuschungsversuch bei einer Teilprüfungsleistung eines Moduls vor, so wird die gesamte Modulprüfung mit "ungenügend" (6,0) bewertet
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kanditatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend " (6,0) bewertet.
- (7) Wer gemäß § 9 Abs. 5 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (8) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

# § 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als "mit Erfolg teilgenommen" bzw. mit "bestanden" bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als "nicht mit Erfolg teilgenommen" bzw. "nicht bestanden" bewertet, so erteilt das APA der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

#### § 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

 Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. "bestanden" bewertet

- wurden, können einmal wiederholt werden. Das Modul "Grundlagen des Sprechens" kann, wenn im ersten Versuch die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden konnte, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Ist die Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mit der Note "ausreichend" (4,0) bzw. mit als "nicht bestanden" bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Damit erlischt nach § 32 Abs. 1 LHG die Zulassung für diesen Studiengang.
- (4) Im Falle einer endgültig nicht bestandenen studienbegleitenden Modulprüfung ist gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 1 WHRPO I 2011 eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das "Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen" nicht möglich.

# § 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Lehramtsstudiengangs gemäß WHRPO I vom 20.05.2011 oder eines verwandten Studiengangs an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen dieser Akademischen Prüfungsordnung, denen der Studienordnung für diesen Studiengang sowie der WHRPO I 2011 entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet das APA.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung von Studienzeiten und / oder Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren der Ersten Staatsprüfung befindet.
- (5) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. Anrechnungen für Module, die mit "bestanden" bewertet werden oder für die eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen

- werden muss, werden ebenfalls nur mit dieser Bewertung ausgebracht. Die Anerkennung wird im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) gekennzeichnet. Unbenotete Studien- oder Prüfungsleistungen werden mit der Note 4,0 angerechnet, wenn für das Modul eine Note erforderlich ist. Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden kann ein Kolloquium zur Ermittlung einer Note durch die Studienberaterinnen bzw. Studienberater der Fächer durchgeführt werden.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Entsprechend der Vereinbarung der Pädagogischen Hochschule in Baden-Württemberg mit dem Kultusministerium und dem Wissenschaftsministerium über die Anrechnung von Leistungen aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an den Pädagogischen Fachseminaren (PFS) auf die Lehramtsstudiengänge vom 11. Mai 2012, werden berufliche Qualifikationen, die mit der Befähigung für die Laufbahn einer Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer an einem Pädagogischen Fachseminar in Baden-Württemberg erworben wurden, auf das Studium des Lehramtes an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage des Abschlusszeugnisses eines Pädagogischen Fachseminars. Angerechnet werden Leistungen aus der PFS-Ausbildung im Rahmen der Akademischen Vorprüfung und den Schulpraktischen Studien. Im Rahmen der Akademischen Vorprüfungen werden Leistungen im Bereich der Bildungswissenschaften in den Fächern Psychologie und Erziehungswissenschaft angerechnet. Leistungen in "Grundfragen der Bildung" werden außerhalb der akademischen Vorprüfung angerechnet. Die Vorprüfungen im Hauptfach oder den Nebenfächern, wird als "bestanden" angerechnet, wenn für diese Fächer die Lehrbefähigung als musisch-technischer Fachlehrerin bzw. musisch-technischer Fachlehrer erworben wurde. Die Anrechnung erfolgt durch die Studiengangsberaterin bzw. den Studiengangsberater. Die Studienberaterinnen bzw. die Studienberater der Fächer entscheiden, ob aus den beiden Fächern, für die die Lehrbefähigung als musisch-technischer Fachlehrerin bzw. musisch-technischer Fachlehrer erworben wurde, einzelne fachpraktische und fachdidaktische Studienleistungen in den Modulen 1, 2 und 3 angerechnet werden. Die im Rahmen der studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind dessen ungeachtet zu erbringen. Eine Anrechnung als studienbegleitende Modulprüfung ist ausgeschlossen. Darüber hinausgehende Anrechnungen sind nicht möglich. Im Rahmen der Schulpraktischen Studien wird das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) einschließlich der Begleitveranstaltung pauschal anerkannt. Das Integrierte Semesterpraktikum (ISP) kann im der beruflichen Tätigkeit der PFS-Rahmen Absolventinnen und -Absolventen an ihrer/ seiner Schule absolviert werden, wenn: die Schulart der des gewählten Studienganges und Förderschwerpunktes entspricht, diese Schule zu den Praktikumsschulen der Hochschule gehört oder an dieser Schule die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Begleitung seitens der Schule und der Hochschule sichergestellt werden kann. Diese Sonderregelung kann auf Antrag bei der Anmeldung zum ISP mit dem Praktikumsamt vereinbart werden. Für die Bescheinigung des Beste-

- hens des ISP ist die erfolgreiche Mitwirkung an den Begleitveranstaltungen erforderlich. Das Professionalisierungspraktikum kann nicht angerechnet werden.
- (8) Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit wird vom APA durchgeführt. Die Anrechnung fachlicher Prüfungsleistungen erfolgt durch die Studienberaterinnen bzw. Studienberater der Fächer. Die Einstufung in das Fachsemester erfolgt durch die Studiengangberaterinnen bzw. Studiengangsberater. Im Fall abweichender Einschätzungen des APA und der beteiligten Beraterinnen bzw. Berater zieht das APA die Prorektorin für Studium und Lehre bzw. den Prorektor für Studium und Lehre zur Entscheidung hinzu.

#### § 20 Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das "Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen" erhält die Absolventin bzw. der Absolvent zusammen mit dem Zeugnis ein englisch- und ein deutschsprachiges Diploma Supplement und eine englisch- und deutschsprachige Leistungsübersicht (Transcript of Records), die das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des APA unterzeichnet werden.
- (2) Im Diploma Supplement wird auch die der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung zuge-ordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.
- (3) Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) enthält u.a. die folgenden Angaben:
  - die im Laufe des Studiums im "Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen" belegten Module gemäß der Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen,
  - die Modulnoten (Dezimalnoten),
  - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Diploma Supplement zu vermerken.
- (5) Die Hochschule übermittelt dem LLPA rechtzeitig vor Ausstellung des Staatsprüfungszeugnisses das unterzeichnete deutschsprachige und das unterzeichnete englischsprachige Diploma Supplement.
- (6) Die Studierenden k\u00f6nnen auf formlosen Antrag eine \u00fcbersicht ihrer bisher erbrachten akademischen Vorpr\u00fcfungen und studienbegleitenden Modulpr\u00fcfungen vom APA erhalten.

## 4. Schlussbestimmungen

## § 21 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem APA unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für wel-

- che Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das APA prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung bzw. Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
  - Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim APA einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.
  - Das APA prüft, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen für die akademische Vorprüfung und andere studienbegleitende Modulprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

#### § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen

Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das APA bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

#### § 23 Übergangsregelungen

Der Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 15.11.2009 ist ein verwandter Studiengang im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 WHRPO I vom 20.05.2011. Der Studiengang Lehramt an Realschulen gemäß der Realschulprüfungsordnung vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 15.11.2009 ist ein verwandter Studiengang im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 WHRPO I vom 20.05.2011. Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 zu versagen. Gleiches gilt gemäß § 15 Abs. 2 für die Zulassung zur Staatsprüfung.

#### § 24 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

#### <u>Anlagen</u>

Anlage 1 Studienübersicht

Anlage 2 Übersicht der Prüfungsstruktur

#### Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Die Akademische Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen trat am 1. Oktober 2011 in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 27. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 41/2011 S. 103), in Kraft getreten am 28. Dezember 2011.

Zweite Änderung vom 10. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 22/2013 S. 31-32), in Kraft getreten am 11. Mai 2013.

Dritte Änderung vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 41/2013, S. 71), in Kraft getreten am 30. Juli 2013.

Anlage 1 Studienübersicht Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen an der PH Ludwigsburg

Sem.	Modul- stufe	BW	HF	NF I	NF II	Sonst.	SPS	Summe der CP
1 -2	1	BW M1a	HF M1 12 <sup>CP</sup>	NF I M1 12 CP	NF II M1 12 CP		OEP 3 CP	59 <sup>CP</sup>
		9 <sup>CP</sup> EW 3 <sup>CP</sup> GF					EW (Begleitv.) 2 CP	
		BW M2a						
		6 CP PSY						
3 - 6	2	BW M2a	HF M2 26 CP	NF I M2 12 CP	NF II M2 12 CP	2 CP GLS	ISP 15 CP	91 <sup>CP</sup>
		9 CP EW					NF I (Begleitv.) 3 CP	
		6 CP GF					NF II (Begleitv.) 3 CP	
		BW M2b						
		3 CP PSY						
4 - 8	3	BW M3	HF M3 25 CP	NF I M3 13 <sup>CP</sup>	NF II M3 13 <sup>CP</sup>			64 <sup>CP</sup>
		9 CP EW						
		BW M2b						
		4 CP PSY						
8	4 (inkl.	3 CP EW	HF 3 <sup>CP</sup>	NF I 2 CP	NF II 2 CP	WA 10 CP	PRP 4 CP	26 <sup>CP</sup>
	erste Staats- prüfung)	2 CP PSY						
Summe		54	66 <sup>CP</sup> HF	39 <sup>CP</sup> NF I	39 <sup>CP</sup> NF II	2 <sup>CP</sup> GLS	30 <sup>CP</sup> SPS	240 <sup>CP</sup>
		30 <sup>CP</sup> EW,				10 <sup>CP</sup> WA		
		15 <sup>CP</sup> PSY, 9 <sup>CP</sup> GF						

## Legende

BW: Bildungswissenschaften	M: Modul
CP: Credit Points (Leistungspunkte) nach dem ECTS-System	NF: Nebenfach

## **2.5** Seite 12 von 15

EW: Erziehungswissenschaft	OEP: Orientierungs- und Einführungspraktikum
GF: Philosophische, evangelisch-theologische bzw. katholisch-theologische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte	PRP: Professionalisierungspraktikum
GLS: Grundlagen des Sprechens	PSY: Psychologie
HF: Hauptfach	SPS: Schulpraktische Studien
ISP: Integriertes Semesterpraktikum	WA: Wissenschaftliche Arbeit

## Anlage 2

## Prüfungsstruktur Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen an der PH Ludwigsburg

## Legende

BW: Bildungswissenschaften	NF: Nebenfach
CP: Credit Points (Leistungspunkte) nach dem ECTS- System	OEP: Orientierungs- und Einführungspraktikum
EW: Erziehungswissenschaft	PRP: Professionalisierungspraktikum
GF: Philosophische, evangelisch-theologische bzw. katholisch-theologische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte	PSY: Psychologie
GLS: Grundlagen des Sprechens	SPS: Schulpraktische Studien
HF: Hauptfach	VP: Vorprüfung
ISP: Integriertes Semesterpraktikum	WA: Wissenschaftliche Arbeit
M: Modul	

## Modulstufe 1

Fach/Studienbereich	Modulbezeichnung	CP	Prüfungsleistung und Bewertung	Hinweise
Bildungswissenschaften	BW M1a (EW u. GF)	12 CP Davon: 9 CP EW 3 CP GF,	Vorprüfung (VP) in Erziehungswissenschaft bestanden/nicht bestanden	Die VP muss bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein.
Bildungswissenschaften	BW M1b (PSY)	6 CP PSY	Vorprüfung (VP) in Psychologie bestanden/nicht bestanden	Die VP muss bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein.
Hauptfach	HF M1	12 CP	Vorprüfung (VP) bestanden/nicht bestanden	Die VP muss bis zum Ende des 4. Semesters bestan- den sein
Nebenfach I	NF I M1	12 CP	Vorprüfung (VP) bestanden/nicht bestanden	Die VP muss bis zum Ende des 4. Semesters bestan- den sein
Nebenfach II	NF II M1	12 CP	Vorprüfung (VP) bestanden/nicht bestanden	Die VP muss bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein
Schulpraktische Studien	OEP und Begleitveran- staltung	5 CP	erfolgreiche Teilnahme	

## Modulstufe 2

Fach/Studienbereich	Modulbezeichnung	CP	Prüfungsleistung und Bewertung	Hinweise
Bildungswissenschaft	BW M2a (EW u. GF)	14 CP Davon: 9 CP EW 6 CP	Studienbegleitende Modulprüfung in EW Note	Die Note wird zu 9/18 für die Berechnung der Endnote in EW gewichtet.

		GLF		
Bildungswissenschaft	BW M2b PSY	7 CP	Studienbegleitende Modulprüfung Note	3 CP können in der Modulstufe 3 erworben werden.
Hauptfach	HF M2	26 CP	Studienbegleitende Modulprüfung Note	Die Note wird zu 26/51 für die Berechnung der Endnote im HF gewichtet.
Nebenfach I	NF I M2	12 CP	Studienbegleitende Modulprüfung Note	Die Note wird zu 12/25 für die Berechnung der Endnote im NF I gewichtet.
Nebenfach II	NF II M2	12 CP	Studienbegleitende Modulprüfung Note	Die Note wird zu 12/25 für die Berechnung der Endnote im NF II gewichtet.
Grundlagen des Spre- chens	GS	2 CP	erfolgreiche Teilnahme	
Schulpraktische Studien	ISP und zwei Begleitveran- staltungen in NF I und NF II	21 CP	Studienbegleitende Modulprüfung bestanden/nicht be- standen	

## Modulstufe 3

Fach/Studienbereich	Modulbezeichnung	CP	Prüfungsleistung und Bewertung	Hinweise
Bildungswissenschaft	BW M3	9 CP	Studienbegleitende Modulprüfung Note	Note wird zu 9/18 für die Berechnung der Endnote in EW gewichtet.
Hauptfach	HF M3	25 CP	Studienbegleitende Modulprüfung Note	Die Note wird zu 25/51 für die Berechnung der Endnote im HF gewichtet.
Nebenfach I	NF I M3	13 CP	Studienbegleitende Modulprüfung Note	Die Note wird zu 13/25 für die Berechnung der Endnote im NF I gewichtet.
Nebenfach II	NF II M3	13 CP	Studienbegleitende Modulprüfung Note	Die Note wird zu 13/25 für die Berechnung der Endnote im NF II gewichtet.

## Modulstufe 4

Fach/Studienbereich	Modulbezeichnung	CP	Prüfungsleistung und Bewertung	Hinweise
Bildungswissenschaft	Prüfungsvorbereitung EW	:3 CP	Erste Staatsprüfung	Mündliche Prüfung
			Note	
Bildungswissenschaft	Prüfungsvorbereitung PSY	2 CP	Erste Staatsprüfung	Mündliche Prüfung

			Note	
Hauptfach	Prüfungsvorbereitung	3 CP	Erste Staatsprüfung	Mündliche Prüfung
			Note	
Nebenfach I	Prüfungsvorbereitung	2 CP	Erste Staatsprüfung	Mündliche Prüfung
			Note	
Nebenfach II	Prüfungsvorbereitung	2 CP	Erste Staatsprüfung	Mündliche Prüfung
			Note	
Wissenschaftliche Arbeit	WA	10 CP	Erste Staatsprüfung	
			Note	
Schulpraktische Studien	PRP	4 CP	Erfolgreiche Teilnah-	
			me	